

SITZUNG VOM 29. MÄRZ 2016

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;

WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;

MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
Frau JODOCY E., ~~STOFFELS E.~~, MERTES N.,
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., ARENS F. und AUTMANNS R., Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Herr STOFFELS E., entschuldigt, Mitglied.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2016 wird **EINSTIMMIG** genehmigt.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Ankauf der in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Parzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E (19 Ar 69 Ca groß), Eigentum der Frau Kornelia HEINEN aus 8380 ZEEBRUGGE, Rederskaai 18

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Schreibens der Frau Kornelia HEINEN aus 8380 ZEEBRUGGE, Rederskaai 18, laut welchem dieselbe sich mit dem Angebot für den Verkauf ihrer in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Parzelle, Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E (19 Ar 69 Ca groß) an die Gemeinde AMEL einverstanden erklärt;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um eine Parzelle in der Ortschaft EIBERTINGEN „Bermesgasse“ handelt, die sich für die Einrichtung von zwei Baustellen eignet;

In Erwägung dessen, dass durch den Ankauf dieses Baugeländes die bisher geführte Wohnungsbaupolitik fortgeführt werden soll und die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² interessiert ist;

Dezentralisierung; Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Parzelle, Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E (19 Ar 69 Ca groß), Eigentum der Frau Kornelia HEINEN aus 8380 ZEEBRUGGE, Rederskaai 18, zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² zu erwerben.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs des kleinen Gemeindeweges „In der Grube“ in der Ortschaft MEYERODE
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „In der Grube“ in der Ortschaft MEYERODE einerseits Gelände erworben werden muss und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger veräußert werden kann;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 15. Februar 2016 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.189 m² erworben werden müssen und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 170 m² verkauft werden können;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell längs des kleinen Gemeindeweges „In der Grube“ in der Ortschaft MEYERODE einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.189 m² und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 170 m² zum Preise in Höhe von 3,50 €/m² (Bauzone) und 1,00 €/m² (außerhalb der Bauzone) zu erwerben bzw. zu veräußern.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH für die Feuerwehrkaserne in AMEL, Auf dem Kamp 41

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH auf Abschluss eines Mietvertrages für die Anmietung der in 4770 AMEL, Auf dem Kamp 41 gelegene Feuerwehrkaserne;

In Erwägung des vorliegenden Mietvertragsentwurfes, welcher die Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH für eine bestimmte Dauer von vier Jahren mit Wirkung vom 01. Januar 2016 mit der Gemeinde AMEL abzuschließen beabsichtigt;

In Erwägung dessen, dass das Mietobjekt im Kataster Gem. 1, Flur C, Nr. 137 N2 (teilweise) eingetragen ist, Feuerwehrkaserne mit Grundstücke bestehend aus dem Erdgeschoss (Stellplätze für Feuerwehrfahrzeuge, Versammlungsraum, Küche, Abstellraum und sanitäre Anlagen) sowie dem Obergeschoss (Übungsraum, Lager, Büro und Abstellraum);

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darauf hinweist, dass unabhängig vom Mieter und Vermieter grundsätzlich ein Ortsbefund vorgesehen werden sollte;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende daraufhin vorschlägt, den Artikel 3 des Mustermietvertrages dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinde AMEL selbst einen internen Ortsbefund erstellen wird;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Einen Mietvertrag zwischen der Gemeinde AMEL und der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH für die Feuerwehrkaserne in AMEL, Auf dem Kamp 41 für eine bestimmte Dauer von vier Jahren mit Wirkung vom 01. Januar 2016 gegen Zahlung einer jährlichen Basismiete in Höhe von 18.600,00 € abzuschließen.
- 2) Den Wortlaut des vorliegenden Mietvertrages gutzuheißen, welcher am Ende des Artikels 3 durch den nachfolgenden Satz ergänzt wird : „Die Gemeinde AMEL wird selbst einen internen Ortsbefund erstellen.“
- 3) Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des dementsprechend ergänzten Vertrages zu beauftragen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Ersetzen der defekten Druckerhöhungsanlage in der G.Z. Kaiserbaracke : Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Februar 2016

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Februar 2016 betreffend die Vergabe des Auftrages zur Lieferung einer Druckerhöhungsanlage mit zwei mehrstufigen vertikalen Kreiselpumpen;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden, laut welchem der Frequenzumrichter defekt war und die Steuerung nicht mehr korrekt arbeitete, so dass die bestehende Anlage ersetzt werden musste, um die Trinkwasserversorgung in der Gewerbezone Kaiserbaracke zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12. Februar 2016 betreffend die Vergabe des Auftrages zur Lieferung einer neuen Druckerhöhungsanlage mit zwei mehrstufigen vertikalen Kreiselpumpen zum Preis in Höhe von 7.900,00 €, ohne MwSt., an die FEKA PGmbH aus 4780 ST.VITH, ZUR KENNTNIS.

Ausführung von außerordentlichen Unterhaltungsarbeiten in der in AMEL, Alte Hofstraße 3 gelegenen ehemaligen Gendarmeriewohnung : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass im Hinblick auf die Vermietung die Ausführung von außerordentlichen Unterhaltungsarbeiten in der in AMEL, Alte Hofstraße 3 gelegenen ehemaligen Gendarmeriewohnung erforderlich ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 10.000,00 €, MwSt. einbegriffen, für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Lieferung des erforderlichen Baumaterials im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2016 unter Artikel 124/724/60 bzw. 124/741/98 eingetragen worden sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten bzw. Lieferungen beinhaltet :
Ausführung von außerordentlichen Unterhaltungsarbeiten in der in AMEL, Alte Hofstraße 3 gelegenen ehemaligen Gendarmeriewohnung. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt teils in eigener Regie und teils durch ein Privatunternehmen.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf 10.000,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge werden im Verhandlungsverfahren vergeben.
- 4) Die Finanzierung dieser Liefer- und Arbeitsaufträge erfolgt mittels des unter Artikel 124/724/60 bzw. 124/741/98 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Haushaltsplanes 2016.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wasserwerk WOLFSBUSCH : Los 2 : Maschinen- und Rohrleitungstechnik : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass das am 22. März 2012 durch den Gemeinderat neufestgelegte Wasserversorgungskonzept vorsieht, dass die Versorgungszonen 2 und 3 über ein einziges gemeinsames Wasserwerk versorgt werden;

In Erwägung dessen, dass für den Bau des Wasserwerkes WOLFSBUSCH ein Projekt in fünf Losen mit einem Gesamtkostenaufwand in Höhe von 1.850.000,00 €, ohne MwSt., erstellt werden muss;

Nach Durchsicht des durch das beauftragte Ingenieurbüro H. BERG und Partner GmbH, aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne für das Los 2 (Maschinen- und Rohrleitungstechnik);

Nach Durchsicht der Kostenberechnung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 845.593,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Auftrages zu Los 2 durch Unternehmereinsatz vorsieht;

In Anbetracht dessen, dass die Maschinen- und Rohrleitungstechnik des Wasserwerkes in Eigenregie durch die Mitarbeiter des Wasserdienstes realisiert werden;

In Erwägung dessen, dass sich der Materialanteil der zu bestellenden Maschinen- und Rohrleitungstechnik laut der zusammenfassenden Kostenschätzung auf 509.467,50 €, ohne MwSt., belaufen wird;

Nach Durchsicht des gemäß der neuen Gesetzgebung erstellten Lastenheftes zur Vergabe des Liefer- und Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Lieferaufträge ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 87408/732/60 eingetragen worden ist; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Maschinen- und Rohrleitungstechnik für das Wasserwerk WOLFSBUSCH (Los 2).
- 2) Die Kostenschätzung ist auf 509.467,50 €, ohne MwSt., für die Ausführung des vorgenannten Loses 2 festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge wird in verschiedenen Losen mittels Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung bzw. im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87408/732/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegung einer Kanalisation und von Trinkwasserleitungen sowie Anlegen von Bürgersteigen längs der Regionalstraße Nr. 676 (Phase 3 - AMEL-ST.VITH) : Vergabe des Dienstleistungsauftrages für die technische Leitung der Arbeiten und Kontrolle der Baustelle

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02. Juni 2009 betreffend die Vergabe des Auftrags für die Erstellung eines Vorprojektes, des vollständigen Projektes sowie Ausübung der technischen Leitung, Aufsicht der Arbeiten und Sicherheitskoordination zwecks Verlegung einer neuen Kanalisation und Trinkwasserleitung sowie Anlegen von Bürgersteigen längs der Regionalstraße Nr. 676 (3. Phase „Amel - Sankt Vith“) an das Studienbüro BAIVERLIN M. aus 4671 SAIVE;

In Erwägung dessen, dass das vorgenannte Studienbüro im Rahmen der seitens der Straßenbaudirektion organisierten Ausschreibung der Arbeiten zur Instandsetzung der Regionalstraße Nr. 676 das komplette Projekt betreffend der

seitens der Gemeinde AMEL durchzuführenden Arbeiten bezüglich Kanalisation, Trinkwasserleitung und Bürgersteige erstellt hat;

In Erwägung dessen, dass der ursprüngliche Projektautor nunmehr mitgeteilt hat, dass er sich nach Abschluss der Submissionsphase aus dem Honorarvertrag in Sachen technische Leitung der Arbeiten und Kontrolle der Baustelle zurückziehen möchte;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, ein neues Studienbüro mit der technischen Leitung der Arbeiten und der Kontrolle der Baustelle bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 85.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER auf die Problematik der Mehrkosten im Rahmen der Ausführung von Bauprojekten hinweist;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende bemerkt, dass eine intensive Betreuung dieser Baustelle durch das Gemeindegremium bzw. den Bau-schöffen erforderlich sein wird;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung des Dienstleistungsauftrages ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 42121/735/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages für die technische Leitung der Arbeiten und die Kontrolle der Baustelle bezüglich der Verlegung einer Kanalisation und von Trinkwasserleitungen sowie Anlegen von Bürgersteigen längs der Regionalstraße Nr. 676 (Phase 3 - AMEL-ST.VITH) zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben, wobei mindestens drei Studienbüros befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42121/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 eingetragenen Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines Feldcomputers und eines Zeichenprogramms für den Wasserdienst :
Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass ein Feldcomputer und ein Zeichenprogramm für den Wasserdienst angeschafft werden muss, um die Versorgungsleitungen der Gemeinde digital zu erfassen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Feldcomputers (Los 1) und eines Zeichenprogramms (Los 2), welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 21.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vor-

sitzenden;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 874/742/53 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf eines Feldcomputers und eines Zeichenprogramms für den Wasserdienst.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 21.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Diesen Lieferauftrag mittels des unter Artikel 874/742/53 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an

die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus verwirklicht werden;

In der Erwägung, dass der Verkehrsverein BORN VoG einen Zuschuss für die Erneuerung der Elektroinstallation des sogenannten „Spritzenhauses“ in BORN beantragt hat;

In der Erwägung, dass der Verkehrsverein HEPPENBACH einen Zuschuss für Renovierungsarbeiten an der Grillhütte in HEPPENBACH beantragt hat;

In Anbetracht dessen, dass zur Verwirklichung dieser Vorhaben der im Haushaltsplan 2016 vorgesehene Kredit beansprucht werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Tourismus;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Verkehrsverein BORN VoG einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.000,00 € für die Erneuerung der Elektroinstallation des sogenannten „Spritzenhauses“ in BORN zu gewähren.
- 2) Dem Verkehrsverein HEPPENBACH einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.000,00 € für Renovierungsarbeiten an der Grillhütte in HEPPENBACH zu gewähren.
- 3) Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Gestaltung des Ortszentrums HERRESBACH : Genehmigung der Ausführungskonvention

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 24. August 2015 betreffend die Genehmigung des Rundschreibens 2015/01 über das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung, welcher am 01. September 2015 in Kraft tritt;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24. Mai 2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 06. Oktober 2015 über die Bezeichnung des Studienbüros SPRL LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX, Petit Sart 26 als Ersteher des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Aktualisierung der Projektkartei im Hinblick auf die Gestaltung des Zentrums HERRESBACH;

In Erwägung dessen, dass die aktualisierte Projektkartei der Dorfgemeinschaft HERRESBACH am 28. Januar 2016 vorgestellt worden ist, um das Projekt dem Bedarf der Herresbacher Bevölkerung anzupassen;

Aufgrund des Beschlusses der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) der Gemeinde AMEL vom 01. Februar 2016, die entsprechende Projektkartei 4.1.5. in Priorität 1 zu klassieren und die vom Studienbüro aktualisierte Projektkartei zu genehmigen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Februar 2016 zur Genehmigung der aktualisierten Projektkartei 4.1.5. betreffend die Gestaltung des Ortszentrums HERRESBACH mit einem Kostenaufwand in Höhe von 443.004,15 €, Studienkosten und MwSt. einbegriffen;

Nach Kenntnisnahme des vorliegenden Vorschlages zur Ausführungskonvention bezüglich der Realisierung des Projektes „Gestaltung des Ortszentrums HERRESBACH“;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die vorliegende Ausführungskonvention bezüglich der Realisierung des Projektes „Gestaltung des Ortszentrums HERRESBACH“ mit einem Kostenaufwand in Höhe von 443.004,15 €, Studienkosten und MwSt. einbegriffen, sowie den Gemeindeanteil in Höhe von 40 % zu genehmigen.
- 2) Den vorliegenden Beschluss mit allen Unterlagen der Direktion der Ländlichen Entwicklung des Ö.W.D. und dem für Ländliche Entwicklung zuständigen Minister der Wallonischen Region zwecks Erteilung der definitiven Subsidienzusage zu übermitteln.

Der nachstehende Punkt wird gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Annahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Frédéric ARENS

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Art. L1122-9;

In Anbetracht des Schreibens des Herrn Frédéric ARENS vom 29. März 2016, aus dem hervorgeht, dass er aus familienbedingten Gründen seinen sofortigen Rücktritt aus dem Gemeinderat erklärt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Das Rücktrittsgesuch des Herrn Frédéric ARENS anzunehmen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- 1) Frage des Mitglieds ARENS an den 2. Schöffen in Bezug auf die Probleme mit dem Betrieb DRIES ENERGY
- 2) Frage des Mitglieds ARENS an den 2. Schöffen in Bezug auf die Probleme mit dem Betrieb RENOGEN
- 3) Frage des Mitglieds AUTMANNNS an die 4. Schöffin in Bezug auf das Bauprojekt ehemalige Fußballkantine
- 4) Frage des Mitglieds AUTMANNNS an die 4. Schöffin in Bezug auf die Unterbringung der Offenen Jugendarbeit SCHOPPEN